

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 7. Juli 2026 rv

**Vernehmlassung zur Inkraftsetzung Bundesgesetz über die Zustellung von Sendungen
an Wochenenden und Feiertagen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis am 17. Juli 2026 zur Regelung des Fristenlaufs in den kantonalen Verfahrensgesetzen Stellung zu nehmen. Ziel dieses Vernehmlassungsverfahrens ist es, einen koordinierten Inkraftsetzungszeitpunkt setzen zu können, um eine möglichst einheitliche und kohärente Rechtsanwendung zu erreichen. Nach Rücksprache mit dem Verwaltungsgericht und dem Obergericht des Kantons Zug nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Im Kanton Zug ergeben sich die allgemeinen Verfahrensvorschriften aus dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1); vorbehalten bleiben die abweichenden und ergänzenden Vorschriften anderer kantonalen Gesetze und des Bundesrechts (vgl. § 1 VRG). Die Grundsätze der Fristberechnung lassen sich § 10 VRG entnehmen. In seiner heutigen Fassung sieht das VRG eine Regelung des Fristenlaufs vor, die nicht der neuen bundesrechtlichen Regelung entspricht (vgl. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VRG).

Der diesbezügliche Handlungsbedarf ist indes anerkannt. Zurzeit wird das VRG zwecks Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der ganzen Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit teilrevidiert. Im Zuge dieser Revision wird auch die Fristberechnung in § 10 VRG angepasst, damit diese der neuen bundesrechtlichen Regelung entspricht. Konkret soll § 10 VRG um folgenden Absatz 1a ergänzt werden:

^{1a} Erfolgt die Zustellung einer Sendung an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag ohne Empfangsbestätigung, so gilt die Mitteilung am nächsten Werktag als erfolgt.

Der Entwurf des teilrevidierten VRG wird zeitnah in die kantonsinterne Vernehmlassung gegeben. Es wird damit gerechnet, dass die revidierten bzw. neuen Bestimmungen – und damit

auch § 10 Abs. 1a VRG – per 2029 in Kraft treten werden. Die auf Bundesebene erwogene Inkraftsetzung der neuen Fristenregelung auf den 1. Januar 2028 ist vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Im Rahmen des VRG-Revisionsverfahrens ist zudem noch kantonsweit zu prüfen, ob Fremdänderungen in anderen Erlassen mit eigenen Fristenregelung (wie z.B. im Steuergesetz) notwendig sein werden. Diese würden dann ebenfalls entsprechend der neuen Regelung auf Bundesebene angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Cornelia.perler@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug (info.vg@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)